

# VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 5 A 1060/16

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: malisch,

Klägers,

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - [REDACTED] -251 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 20. Februar 2017 durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger, ein nach eigenen Angaben malischer Staatsangehöriger, reiste ebenfalls eigenen Angaben zufolge am \_\_\_\_\_ in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 06.07.2016 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt am 21.07.2016 gab er zur Begründung seines Asylantrages im Wesentlichen Folgendes an: Er habe in \_\_\_\_\_ mit seinem Vater und seiner „Tante“ sowie zwei Brüdern und einer Schwester gelebt, sei sechs Jahre zur Schule gegangen und habe eine Lehre als \_\_\_\_\_ angefangen. Sein Vater sei aufgrund seiner Arbeit oft länger abwesend gewesen. Er sei homosexuell und habe daher Probleme in seinem Heimatland gehabt. Seine erste Beziehung habe er bereits im Jahr 2005 gehabt. Insgesamt habe er acht bis neun längere Beziehungen gehabt. Seine „Tante“ habe seine Homosexualität in der Gegend bekannt gemacht. Auch die sich in der Stadt ausbreitenden Islamisten hätten Kenntnis von seiner Homosexualität erlangt. In der Folgezeit habe ihm sein Chef aufgrund seiner Homosexualität gekündigt. Sein Vater habe diesen zwar noch zur Weiterbeschäftigung überreden können, aufgrund der sich anschließenden Einwirkung seiner „Tante“ sei es dann aber zur erneuten Kündigung gekommen. Fortan sei er für den Haushalt der Familie zuständig gewesen. Aufgrund der politischen Krise in Mali habe sich auch die wirtschaftliche Situation seiner Familie verschlechtert. So sei es für seine „Tante“ zu gefährlich geworden, wie bislang, Produkte auf dem Markt zu verkaufen. Sein Vater habe daher beabsichtigt, mit der Familie aus dem Land auszureisen. Er sei jedoch vor der geplanten Ausreise in Timbuktu gestorben, nachdem Islamisten ihn verprügelt hätten.

ten. Nach dem Tod seines Vaters habe er nicht mehr bei seiner „Tante“ bleiben können. Sein Nachbar sei daraufhin bereit gewesen, ihn aufzunehmen. Aufgrund der Einflussnahme seiner „Tante“ sei es dazu jedoch nicht gekommen. Im Jahr 2014 habe es einen Vorfall mit Islamisten gegeben, die ihn angehalten und geschlagen hätten, weil Schwarze, wie er, in dem Viertel der Tuaregs nichts verloren hätten und verschwinden sollten. Seine homosexuelle Neigung sei den Angreifern hingegen nicht bekannt gewesen. Im ■■■ 2014 sei er dann aus Mali ausgereist.

Mit Bescheid vom 01.09.2016 lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), den Antrag auf Asylanerkennung (Ziffer 2) und die Zuerkennung subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 4). Darüber hinaus wurde der Kläger zur Ausreise aufgefordert und ihm die Abschiebung nach Mali angedroht (Ziffer 5) sowie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Zur Begründung wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Die vom Antragsteller geschilderten Einschränkungen aufgrund seiner Homosexualität seien nicht als Verfolgungsgrund i. S. v. § 3 b AsylG zu werten. Im Übrigen habe der Kläger auch keine Rechtsgüterbeeinträchtigung von nennenswerter Eingriffsqualität geschildert. Der einmalige Angriff im Jahr 2014 erreiche keine asylrechtliche Intensität. Es sei davon auszugehen, dass der Übergriff durch Tuareg und nicht durch Islamisten erfolgt sei, da ■■■ eine Hochburg der Tuareg-Organisation MNLA sei. Der Übergriff aufgrund seiner Hautfarbe sei auch nicht explizit als Grund für seine Ausreise aufgeführt worden. Zwar gäbe es in Mali einen innerstaatlichen Konflikt. Von diesem gehe jedoch in keinem Landesteil eine die Annahme einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson rechtfertigende Gefahr aus. Die derzeitigen allgemeinen humanitären Bedingungen in Mali begründeten auch kein nationales Abschiebungsverbot. Der Kläger habe auch keine individuellen, die Gefahrenlage erhöhenden Umstände vorgetragen. Er könne bei seinem Nachbarn in Kidal, der ihm bereits vor seiner Ausreise seine Aufnahme anbot, Zuflucht finden oder in die Hauptstadt Malis gehen. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger als volljähriger gesunder Mann in der Lage sein wird, zumindest ein der Finanzierung seines Existenzminimums sicherndes Einkommen zu erzielen.

Hiergegen hat der Kläger am 13.09.2016 Klage erhoben. Zur Begründung macht er im Wesentlichen Folgendes geltend: Er habe Mali aufgrund seiner sexuellen Orientierung

und der islamistischen Terrorgefahr verlassen. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung in Mali in Bezug auf die islamistischen Terrormilizen, speziell der MTJAO, gebe es Grund zu der Annahme, dass er im Falle seiner Rückkehr mit Verfolgung rechnen müsse. Insbesondere sei zu befürchten, dass er aufgrund seiner bekanntgewordenen Homosexualität mit Folter oder Amputationen bestraft werde. Auch die Erkenntnislage zeige, dass in Mali eine Diskriminierung Homosexueller erfolge. Zwar werde Homosexualität in Mali nicht explizit verboten, jedoch könnten Gesetze hinsichtlich der öffentlichen Unanständigkeit gem. Art. 170 des malischen Strafgesetzbuches zu Ungunsten Homosexueller ausgelegt werden, die ihre Liebe öffentlich auslebten. Dies sei aufgrund der weitgehenden gesellschaftlichen Ablehnung der Homosexualität sogar höchst wahrscheinlich.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.09.2016 zu verpflichten ihm die Flüchtlingseigenschaft,

hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe des angefochtenen Bescheides,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind, verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach den §§ 3 ff. AsylG sowie subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG. Auch Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor. Der angefochtene Bescheid vom 01.09.2016 erweist sich auch im für das Gericht maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Wegen der Begründung nimmt die Kammer Bezug auf die Feststellungen und die Begründung des angefochtenen Bescheides, denen bzw. der das Gericht folgt (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Ergänzend wird ausgeführt:

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.06.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich (Nr. 1) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (Nr. 2) außerhalb seines Landes (Herkunftsland) befindet, (lit. a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (lit. b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Nach § 3 c AsylG kann diese Verfolgung ausgehen von (Nr. 1) dem Staat, (Nr. 2) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder (Nr. 3) nichtstaatlichen Akteuren, sofern diese Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, NVwZ 2011, 51, BVerwGE 136,

377 zu den im Zeitpunkt der Entscheidung inhaltsgleichen Vorschriften) wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte unter Geltung von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie, ABl. EU Nr. L 304, S. 12) durch die (widerlegbare) Vermutung privilegiert, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Ob die Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist, obliegt der tatrichterlichen Würdigung im Rahmen der freien Beweiswürdigung.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung legt die Kammer die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Pflicht des Asylbewerbers zugrunde, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Erforderlich ist regelmäßig ein substantiierter, im Wesentlichen widerspruchsfreier und anschaulicher Tatsachenvortrag des Schutzsuchenden. Dem Asylsuchenden obliegt es, bei den in seine persönliche Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere bei seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 26.10.1989 - 9 B 405/89 -, vom 24.03.1987 - 9 B 307/86 -, jeweils juris). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnisse entsprechend vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 -, InfAuslR 1991, 94, 95; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990 - 9 C 72/89 -, juris; Beschluss vom 19.10.2001 - 1 B 24/01 -, InfAuslR 2002, 149 f.). Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag bedarf es einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten, um den Ausführungen glauben zu können (BVerwG, Urteil vom 12.11.1985 - 9 C 27/85 - InfAuslR 1986, 79).

Nach dem persönlichen Eindruck, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, sind die Angaben des Klägers hinsichtlich seines Verfolgungsschicksals in wesentlichen Punkten nicht glaubhaft (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Gericht

hat die Überzeugung gewonnen, dass dem Kläger keine flüchtlingsrelevante Verfolgung i. S. d. §§ 3 ff. AsylG droht. Dies ergibt sich insbesondere nicht aus der von ihm geltend gemachten Homosexualität.

Der Kläger ist nach der Überzeugung des Gerichtes aus seinem Heimatland ausge-  
reist, ohne zuvor in flüchtlingsrelevanter Weise verfolgt worden zu sein. Der Kläger war  
nicht in der Lage sein Verfolgungsschicksal plausibel darzulegen.

Dabei hat die Kammer bereits der Zuerkennung entgegenstehende Zweifel daran, dass  
der Kläger aus Mali stammt und homosexuell ist. So gab er im Rahmen der behördli-  
chen Anhörung zunächst an, dass sein „Tante“, also die neue Frau seines Vaters, sei-  
ner Homosexualität in der Gegend bekannt gemacht habe und auch die sich in seinem  
Stadtviertel ausbreitenden Islamisten Kenntnis davon erlangt hätten. Im weiteren Ver-  
lauf der behördlichen Anhörung gab er dann aber an, dass er vor seiner Ausreise im  
Jahr 2014 zwar von Islamisten angehalten und geschlagen worden sei, diesen aber  
seine sexuelle Orientierung nicht bekannt gewesen sei. Wenig nachvollziehbar er-  
scheint auch der Umstand, dass die Islamisten in der Stadt von seiner Homosexualität  
Kenntnis erlangt haben sollen, dieser Umstand aber offensichtlich zu keinerlei größe-  
ren Problemen mit diesen geführt haben soll. Jedenfalls schilderte der Kläger insoweit  
keine konkreten Vorfälle. Es erscheint weiter wenig nachvollziehbar, dass – wie der  
Kläger in der mündlichen Verhandlung vorträgt – seine Vergewaltigung durch seinen  
damaligen Mitbewohner im Alter von 8 Jahren, nach der er sich eigenen Angaben zu-  
folge zwei Wochen nicht aus dem Haus getraut und die zu einem blutigen Stuhl geführt  
habe, der Auslöser für seine homosexuelle Neigung gewesen sein soll.

Aber selbst wenn der Kläger aus Mali stammen sollte und homosexuell wäre, vermag  
die Kammer keine begründete Furcht vor einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung im Fall  
des Klägers zu erkennen. Bei der Bewertung hat das Gericht auch berücksichtigt, dass  
Mali nach der Erkenntnislage eines der wenigen afrikanischen Länder ist, in denen  
Homosexualität nicht strafbar ist (vgl. Neue Züricher Zeitung, Artikel vom 20.04.2014,  
Homosexualität in Afrika – Der homophobe Kontinent; abgerufen auf der Internetseite  
der Zeitung am 15.02.2017). Zwar scheint es nach der Erkenntnislage eine Strafvor-  
schrift zu geben, die bestimmte, den Anstand und die moralischen Gefühle von Perso-  
nen verletzende öffentliche Handlungen sanktioniert (vgl. ACCORD, Anfragebeantwor-

tung zu Mali vom 01.07.2016: Informationen zu Homosexualität – Gesetzeslage, gesellschaftliche Lage). Es bestehen – soweit ersichtlich – jedoch keine Erkenntnisse darüber, welche Anwendungsfälle diese Vorschrift aufweist. Insbesondere fehlen Anhaltspunkte, dass die Vorschrift gezielt zur Sanktionierung Homosexueller angewandt wird. Allein der Umstand, dass sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit strafrechtlich sanktioniert werden, begründet für sich noch keine flüchtlingsrelevante Verfolgung und ist auch dem deutschen Strafrecht nicht fremd (vgl. § 183 a StGB). Zwar lässt sich den Erkenntnismitteln entnehmen, dass in weiten Teilen der malischen Gesellschaft nicht unwesentliche Vorbehalte gegenüber Homosexuellen bestehen dürften (vgl. insbesondere ACCORD, Anfragebeantwortung zu Mali vom 01.07.2016: Informationen zu Homosexualität – Gesetzeslage, gesellschaftliche Lage). Die Annahme einer begründeten Furcht vor einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung aufgrund der Homosexualität im gesamten Land vermag die Kammer darin noch nicht zu erkennen. Dies harmoniert mit den Aussagen des Klägers. Dieser gab in der behördlichen Anhörung zwar an, dass ihm aufgrund seiner Homosexualität gekündigt worden sei. Der Umstand der bestehenden und bekannten Homosexualität konnte für den Arbeitgeber aber nicht von besonders hoher Bedeutung gewesen sein, sonst hätte er die Kündigung nach der Intervention seines Vaters nicht wieder zurückgenommen. Die erneute Kündigung wiederum ist nach den eigenen Angaben des Klägers im Wesentlichen auf die Einflussnahme der neuen Frau seines Vaters zurückzuführen. Das in der mündlichen Verhandlung erstmals geschilderte Problem mit dem Zugang zu einer Feier erreicht ebenfalls nicht die für die Annahme einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung erforderliche Schwelle, zumal die erst im weiteren Verlauf erfolgten körperlichen Übergriffe vielmehr dem Umstand zuzurechnen sind, dass der Kläger den verwehrten Zutritt nicht akzeptierte und sich mit den Türstehern und letztlich sogar deren herbeigerufenen Vorgesetzten auseinandersetzte. Den weiteren Vortrag hinsichtlich der sexuellen Handlungen in der Schule hält das Gericht bereits nicht für glaubhaft. Im Übrigen ist fraglich, ob die Bestrafung aufgrund der homosexuellen Handlungen erfolgte oder vielmehr bereits allein aufgrund der Vornahme sexueller Handlungen während der Schulzeit. Bei der Bewertung der Aussagen des Klägers ist überdies zu berücksichtigen, dass dieser bei seiner Darstellung nach dem Eindruck des Gerichtes zu Übertreibungen neigte. So gab er auch noch in der behördlichen Anhörung an, Homosexualität in Mali sei strafbar und revidierte seine Aussage erst im gerichtlichen Verfahren. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich die Situation in der Stadt [REDACTED] für Homosexuelle verbessert haben dürfte, da die Stadt, die zwischenzeitlich von den kriminellen und terroristischen Gruppierungen AQMI und MUJAO sowie der islamistischen Grundsätzen verschriebenen Gruppe An-

sar Eddine besetzt war (vgl. GIGA Focus, Mali – hinter den Kulissen der ehemaligen Musterdemokratie; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Mali: Aktuelle Lage, 30.10.2012), mittlerweile von der französischen und malischen Armee befreit worden (vgl. Artikel von Querr.de, Mali: Franzosen retten zwei Schwule vor Hinrichtung) ist.

Auch die Gefahr eines Übergriffs durch Islamisten, wie der vom Kläger behauptete, dürfte angesichts der geänderten Verhältnisse in ■■■ bei einer Rückkehr in der Form nicht mehr bestehen.

Zusammenfassend ist es dem Kläger deshalb zur Überzeugung des Gerichts auch in der mündlichen Verhandlung nicht gelungen, einen stimmigen und schlüssigen Sachverhalt in substantiierter Weise zur behaupteten Verfolgung vorzutragen und die zuvor aufgezeigten Ungereimtheiten nachvollziehbar und überzeugend aufzulösen. Demnach steht zur Überzeugung des Gerichts weiter fest, dass das Vorbringen des Klägers bezüglich seines persönlichen Schicksals vor seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in weiten Teilen unglaubhaft ist.

Auch die Hilfsanträge sind unbegründet. Das Begehren auf Verpflichtung der Beklagten, den subsidiären Schutz gem. § 4 AsylG zuzuerkennen bzw. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen, bleibt ebenfalls ohne Erfolg.

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach Satz 2 der e.g. Vorschrift die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts (Nr. 3). Aufgrund des Vorbringens des Klägers bezüglich seines persönlichen Schicksals vor seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, das – wie oben dargestellt – unglaubhaft ist, ist allerdings nicht ersichtlich, dass dieses Abschiebungsverbot besteht.

Darüber hinaus liegen nationale Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG aus den zutreffend im angefochtenen Bescheid dargelegten Gründen, auf die das Gericht Bezug nimmt, ebenfalls nicht vor. Ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass der Kläger auch in der Lage war, die Kosten für die Reise nach Europa aufzubringen. Seinen Vortrag in der mündlichen Verhandlung, er sei – wegen seiner in der KfZ-Ausbildung gewonnenen Erfahrungen mit der Reparatur von Fahrzeugen – bis nach Libyen kostenlos mitgenommen worden und habe keinen Kontakt mehr zu Familienmitgliedern, hält das Gericht nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck für eine bloße Schutzbehauptung.

Die Abschiebungsandrohung beruht auf § 34 AsylG, §§ 59, 60 AufenthG und begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Auch die von der Beklagten vorgenommene Befristung der Sperrwirkung der Abschiebung begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere sind insoweit keine Ermessensfehler ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,  
Hakenstraße 15,  
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).